

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebung der Ergänzungssatzung "Strittmatt-Oberdorf"

Der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl hat am 10.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung der Ergänzungssatzung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist der Abgrenzungsplan vom 10.03.2025 maßgebend. Der Änderungsbereich wird in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Die Aufhebung der Ergänzungssatzung "Strittmatt-Oberdorf" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Satzung kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Görwihl, Rathaus, Bauamt (Zimmer 3.33 im 2. Obergeschoss), Hauptstraße 54, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung und ihre Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Görwihl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Görwihl geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Satzung grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Görwihl, den 13.03.2025

Mike Biehler Bürgermeister